CAISSE DE COMPENSATION
DU CANTON DU VALAIS
AUSGLEICHSKASSE
DES KANTONS WALLIS

Tél. 027 324 91 19

www.avs.vs.ch
info@avs.vs.ch

Gültig ab 01. Januar 2023
ersetzt und annulliert
das vorhergehende Merkblatt

MERKBLATT ÜBER DIE BEITRÄGE DER ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

AHV : Alters- und Hinterlassenenversicherung
EO : Erwerbsersatzordnung
FAK : Familienzulagen des Bundes
FZS : Familienzulagen des Kantons für die Landwirtschaft
IV : Invalidenversicherung
ALV : Arbeitslosenversicherung
FZ : Familienzulagen des Bundes für die Landwirtschaft
VK : Verwaltungskosten

1. Beitragspflicht

Alle Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben oder Wohnsitz haben sind verpflichtet, AHV/IV/EO und ALV- Beiträge zu entrichten. Dies gilt ebenfalls für alle Arbeitgeber mit Wohnort, Geschäftssitz und dauerhafter Niederlassung in der Schweiz. Für Arbeitgeber, welche bei der Kantonalen Familienzulagenkasse CIVAF angeschlossen sind, werden die FAK-Beiträge auf die nichtlandwirtschaftlichen Löhne durch die Kantonale Ausgleichskasse erhoben. Im Weiteren haben alle Arbeitgeber auf die Löhne ihrer landwirtschaftlichen Arbeitnehmer FZ-Beiträge zu bezahlen mit Ausnahme der Löhne der mit dem Betriebsleiter in gerader auf- oder absteigender Linie verwandten Personen und deren Ehefrauen, sowie der Schwiegersöhne des Betriebsinhabers, die voraussichtlich den Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen werden. FZS-Beiträge schulden die Arbeitgeber auf die landwirtschaftlichen Löhne ihrer Verwandten, die von der FZ-Beitragspflicht befreit sind.

2. Beginn und Ende der Beitragspflicht

Erwerbstätige Personen müssen ab dem 1. Januar des Jahres, das der Vollendung des **17.** Altersjahres folgt, AHV/IV/EO/ALV- und FZ-Beiträge bezahlen. FZS-Beiträge sind ab dem 1. Januar des Jahres, das der Vollendung des 20. Altersjahres folgt, geschuldet. Die Beitragspflicht dauert solange, wie eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Jedoch sind die Beiträge ab dem nachfolgenden Monat, an welchem Männer das **65**. und Frauen das **64**. Altersjahr vollendet haben, nur auf den Einkommensteil, welcher **CHF 1‘400.-** im Monat oder **CHF 16‘800.-** im Jahr übersteigt, zu erheben und abzurechnen. Dieser Freibetrag gilt für jedes einzelne Arbeitsverhältnis. Steht der Arbeitnehmer also gleichzeitig in mehreren Arbeitsverhältnissen mit verschiedenen Arbeitgebern, so wird der Freibetrag pro Arbeitgeber gewährt. Nach Wahl des Arbeitgebers kann der monatliche (CHF 1‘400.-) oder der jährliche (CHF 16‘800.-) Freibetrag zur Anwendung kommen. Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Verlauf eines Kalendermonats, ist der volle monatliche Freibetrag anzurechnen.

Beim monatlichen Freibetrag wird kein Ausgleich zwischen den in den einzelnen Monaten erzielten Löhnen vorgenommen. Der Freibetrag ist bei jedem Monatslohn einzeln anzurechnen. Beim jährlichen Freibetrag (CHF 16‘800.-) findet ein Ausgleich statt, falls die Lohnzahlungen unter mehreren Malen vorgenommen werden. Dies ist der Fall, wenn Entschädigungen für eine jährliche Beschäftigungsperiode ausgerichtet werden, wie z.B. die Tätigkeit im Dienste einer Gemeindeverwaltung, als Verwaltungsrat einer juristischen Person, Akkordarbeiten im Weinbau zum Pauschaltarif oder nach Quadratmeter. Sämtliche zum massgebenden Lohn gehörenden Entgelte, die während des betreffenden Kalenderjahres ausgerichtet werden, sind zusammenzuzählen. Der ganze jährliche Freibetrag darf jedoch nur dann angerechnet werden, wenn auch tatsächlich während des ganzen Jahres eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Massgebend ist das Bestehen des Arbeitsverhältnisses. Erstreckt sich die Erwerbstätigkeit nicht über das ganze Jahr, aber auf mehr als einen Monat, wird der Freibetrag nach dem entsprechenden Jahresbruchteil bestimmt: Er beträgt dann CHF 1‘400.- für jeden vollen oder angebrochenen Kalendermonat.

Geburtsjahr	Beitragspflichtige Arbeitnehmer ab:	
	AHV/IV/EO/ALV und FZ oder FAK	FZS
2002	01.01.2020	01.01.2023
2003	01.01.2021	01.01.2024
2004	01.01.2022	01.01.2025
2005	01.01.2023	01.01.2026
2006	01.01.2024	01.01.2027

3. Versicherungsausweis

Jeder Versicherte erhält bei Beginn der Beitragspflicht oder bei Beanspruchung einer Leistung einen Versicherungsausweis, der die **13-stellige** Versicherten-Nummer, die Namensangaben und das Geburtsdatum enthält. Diese Versicherten-Nummer finden Sie ebenfalls auf der Krankenkassenkarte. Der Arbeitgeber meldet jeden neuen Arbeitnehmer bei der Ausgleichskasse an. Die Anmeldung erfolgt mit dem Formular «Anmeldung eines neuen Mitarbeiters».

Für Arbeitnehmer, die noch keinen AHV-Ausweis besitzen oder deren Personalien geändert haben, ist das Formular « Anmeldung für einen Versicherungsausweis» einzureichen. Ist ein Versicherungsausweis verloren gegangen, kann mit dem gleichen Formular ein Duplikat verlangt werden. Sämtliche Formulare/Links sind auf unserer Internetseite: www.avs.vs.ch unter „Formulare“ verfügbar.

4. Obligatorische Arbeitslosenversicherung (ALV)

Die Lohnbezüger und Arbeitgeber, die der AHV-Beitragspflicht unterstellt sind, haben ebenfalls Beiträge vom massgebenden Lohn an die ALV zu entrichten. Dies gilt auch für ausländische Arbeitnehmer, einschliesslich Grenzgänger und Arbeitnehmer mit Saisonbewilligung.
Von der ALV-Beitragspflicht sind befreit:

- der Ehepartner des landwirtschaftlichen Betriebsinhabers;
- die Verwandten des landwirtschaftlichen Betriebsleiters in gerader auf- oder absteigender Linie sowie deren Ehefrauen; die Schwiegersöhne des Betriebsleiters, die voraussichtlich den Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen werden;
- Frauen ab Ende des Monats, in dem sie das 64. Altersjahr und Männer ab Ende des Monats, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden;
- die Arbeitgeber für Löhne, die an die vorerwähnten Personen ausbezahlt werden;
- Arbeitslose für Arbeitslosenentschädigungen, die nach Art. 22a, Abs. 1 AVIG Lohn im Sinne der AHV darstellen.

Der ALV-Beitrag wird auf dem massgebenden Lohn berechnet, jedoch mit einer Einkommensbegrenzung (gemäss Kapitel 5). Die Einkommensbegrenzung gilt für jedes Anstellungsverhältnis des Arbeitnehmers. Normalerweise wird die monatliche Höchstgrenze angewandt. Die Jahreshöchstgrenze muss angewendet werden, wenn in einzelnen Monaten (z.B. Dezember) zusätzliche Lohnbestandteile wie Gratifikationen, Provisionen, Gewinnbeteiligungen, Treueprämien oder 13. Monatslohn ausbezahlt werden. Das gleiche gilt auch für Entschädigungen, die für eine jährliche Beschäftigungsperiode ausgerichtet werden, wie z.B. die nebenberufliche Tätigkeit im Dienste einer Gemeindeverwaltung, als Verwaltungsrat einer juristischen Person, Akkordarbeiten im Weinbau zum Pauschaltarif oder nach Quadratmeter. Auskünfte betreffend die ALV-Beitragspflicht erteilen die AHV-Ausgleichskassen. Hingegen sind für die Erteilung von Auskünften über die Arbeitslosenentschädigung nur die Arbeitslosenkassen und die Arbeitsämter des Kantons und der Gemeinden zuständig.

5. Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Der Arbeitgeber muss bei jeder Lohnzahlung den Beitragsanteil des Arbeitnehmers in Abzug bringen. Die vom Lohn abgezogenen Beiträge und diejenigen, welche der Arbeitgeber schuldet, sind der Ausgleichskasse periodisch zu überweisen.

Ansätze der Lohnbeiträge	Arbeitgeberanteil	Arbeitnehmeranteil	Total
AHV/IV/EO	5.30%	5.30%	10.60%
ALV - Arbeitslosenversicherung (bis CHF 148'200.- pro Jahr oder CHF 12'350.- per Monat)	1.10%	1.10%	2.20%
Zwischensumme	**6.40%**	**6.40%**	**12.80%**

Der Verwaltungskostenansatz (VK) ist abhängig von der Höhe der jährlichen Lohnsumme je Arbeitgeber (abnehmend ab einem Maximalansatz von 0.5%)

Zusätzlich auf die nichtlandwirtschaftlichen Löhne:

FAK (CIVAF)	2.779%	0.421%	3.200%

Zusätzlich auf Löhne, welche in der Landwirtschaft bezahlt werden:

FZ	2.00%	-	2.00%
oder FZS	0.50%	-	0.50%

Die Lohnbeiträge werden grundsätzlich mit Akontozahlungen entrichtet und Ende Jahr wird aufgrund der Lohnabrechnung die genaue Saldoabrechnung erstellt. Die Akontobeiträge werden von der Ausgleichskasse aufgrund der ihr vorliegenden Informationen festgelegt.
Auf Antrag des Arbeitgebers kann dieser anstelle von fixen Akontozahlungen auch den genauen Beitrag zahlen. Werden während einer Abrechnungsperiode keine Löhne entrichtet, muss der Arbeitgeber der Ausgleichskasse den Einzahlungsschein mit einem entsprechenden Vermerk retournieren. Des Weiteren muss der Arbeitgeber auf Jahres- oder Saisonende der Ausgleichskasse eine Abrechnung einreichen. Aus dieser muss das Detail der Löhne und die Beschäftigungsdauer für jeden Arbeitnehmer ersichtlich sein.

6. Zum massgebenden Lohn gehören (Merkblatt 2.01)

Der Lohn, auf dem Beiträge entrichtet werden müssen, wird als massgebender Lohn bezeichnet. Zu ihm gehören insbesondere:

A) Stunden-, Tag-, Wochen- und Monatslöhne usw. sowie Stück- (Akkord-)und Prämienlöhne, einschliesslich Prämien und Entschädigungen für Überzeitarbeit, Nachtarbeit und Stellvertreterdienste;
B) Orts- und Teuerungszulagen;
C) Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke, Treue- und Leistungsprämien, Prämien für Verbesserungsvorschläge und ähnliche Vergütungen der Arbeitgebenden oder des Arbeitgebenden;
D) geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen; für die Zeitpunkte der Beitragserhebung und für die Bewertung gelten die Vorschriften über die direkte Bundessteuer;
E) Gewinne bis höchstens zur Höhe eines branchenüblichen Gehalts bei Arbeitnehmenden, die gleichzeitig Inhaberinnen bzw. Inhaber von gesellschaftlichen Beteiligungsrechten sind und die für die geleistete Arbeit keinen oder einen unangemessen tiefen Lohn und gleichzeitig eine offensichtlich überhöhte Dividende erhalten;
F) Entgelte von Kommanditären und Kommanditärinnen, die aus einem Arbeitsverhältnis zur Kommanditgesellschaft fliessen;
G) Bedienungs- und Trinkgelder, soweit sie ein wesentlicher Bestandteil des Lohnes sind;
H) Regelmässige Naturalbezüge wie Verpflegung und Unterkunft, Privatbenützung von Dienstautos, Dienstwohnungen usw.;
I) Provisionen und Kommissionen;

J) Tantiemen, feste Entschädigungen und Sitzungsgelder an Mitglieder der Verwaltung und der geschäftsführenden Organe;
K) Einkommen der Behördenmitglieder von Bund, Kanton und Gemeinden;
L) Sporteln und Wartegelder an in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehende Versicherte;
M) Honorare von Privatdozenten und Privatdozentinnen und ähnlich besoldeten Lehrkräften;
N) Lohnfortzahlungen infolge Unfall oder Krankheit (ausser Versicherungsleistungen);
O) Lohnfortzahlungen und Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft;
P) von Arbeitgebenden bezahlte Arbeitnehmerbeiträge für die AHV, IV, EO, ALV und BVG sowie von Arbeitgebenden bezahlte Steuern; ausgenommen ist die Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge auf Naturalleistungen und Globallöhnen;
Q) Ferien- und Feiertagsentschädigungen;
R) Leistungen des Arbeitgebenden bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, soweit sie nicht vom massgebenden Lohn ausgenommen sind;
S) Taggelder der ALV und Insolvenzentschädigungen (Entschädigungen bei Zahlungsunfähigkeit);
T) Ausfallender Lohn während Kurzarbeit oder Arbeitseinstellung wegen schlechten Wetters im Sinne der Arbeitslosenversicherung;
U) Taggelder der Invalidenversicherung;
V) Taggelder der Militärversicherung;
W) Entschädigungen der Arbeitgebenden für die normalen Fahrtkosten für den Arbeitsweg und für die üblichen Verpflegungskosten der Arbeitnehmenden.

7. Nicht zum massgebenden Lohn gehören (Merkblatt 2.01)

A) Militärsold und Sold an Zivilschutzleistende, Taschengeld für Zivildienstleistende; soldähnliche Vergütungen in öffentlichen Feuerwehren bis 5 000 Franken (der darüber liegende Lohn ist beitragspflichtig) und Vergütungen in Kursen für Jungschützenleiterinnen und -leiter;
B) Versicherungsleistungen bei Unfall, Krankheit oder Invalidität;
C) Leistungen der Sozialhilfe und von Hilfsorganisationen (Pro Juventute, kirchliche Organisationen, Pro Infirmis usw.);
D) Reglementarische Leistungen von selbständigen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, wenn der Begünstigte bei Eintritt des Vorsorgefalles oder bei Auflösung der Vorsorgeeinrichtung die Leistungen persönlich beanspruchen kann;
E) Familienzulagen (Kinder-, Ausbildungs-, Haushaltungs-, Heirats-, Geburtszulagen) im orts- oder branchenüblichen Rahmen;
F) Reglementarische Beiträge der Arbeitgebenden an steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen;
G) Beiträge der Arbeitgebenden an die Kranken- und Unfallversicherungen ihrer Arbeitnehmenden, sofern sie die Prämien direkt an die Versicherung bezahlen und alle Arbeitnehmenden gleich behandeln;
H) Beiträge der Arbeitgebenden an Familienausgleichskassen;
I) Zuwendungen beim Tode von Angehörigen von Arbeitnehmenden oder an deren Hinterlassenen;
J) Umzugsentschädigungen bei beruflich bedingtem Wohnungswechsel;
K) Verlobungs- und Hochzeitsgeschenke;
L) Anerkennungsprämien bis zu 500 Franken für das Bestehen von beruflichen Prüfungen;
M) Zuwendungen anlässlich eines Betriebsjubiläums (frühestens 25 Jahre nach der Gründung, später in Abständen von 25 Jahren);
N) Leistungen an Arzt-, Arznei-, Spital- und Kurkosten, sofern diese nicht durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung gedeckt sind und sofern alle Arbeitnehmenden gleich behandelt werden;
O) Naturalgeschenke, die weniger als 500 Franken im Jahr ausmachen;
P) Zuwendungen für die Aus- und Weiterbildung. Sie sind sie nur vom massgebenden Lohn ausgenommen, falls die Aus- und Weiterbildung in engem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der begünstigten Person steht;
Q) Ausserordentliche Unterstützungsleistungen zur Linderung einer finanziellen Not der Arbeitnehmenden, falls deren Existenzbedarf nicht gesichert ist.

Abzug der Unkosten (Auslagen die der Arbeitnehmer zur Erzielung des Lohnes notwendigerweise aufwenden muss)

- bei Arbeitnehmern, welche die bei der Ausführung ihrer Arbeiten entstehenden Unkosten ganz oder teilweise selbst tragen, können die Unkosten in Abzug gebracht werden, sofern sie nachgewiesen werden;
- besondere Vorschriften gelten für die Unkosten der Aussendienstmitarbeiter. Auf Verlangen erteilt die Ausgleichskasse gerne nähere Auskunft.

8. Geringfügige Löhne

Vom massgebenden Lohn, der je Arbeitgeber den Betrag von **CHF 2‘300.-** im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben. Ausnahme: Bei in Privathaushalten beschäftigten Personen müssen die Beiträge in jedem Fall entrichtet werden (ausgenommen Löhne von Personen bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden und je Arbeitgeber und Jahr den Betrag von **CHF 750.-** nicht übersteigen, vorausgesetzt dass diese die Beitragsentrichtung nicht verlangen). Auf den Lohn von Personen, die von Tanz- und Theaterproduzenten, Orchestern, Phono- und Audiovisionsproduzenten, Radio und Fernsehen sowie von Schulen im künstlerischen Bereich beschäftigt werden, müssen die Beiträge ohne Ausnahme immer erhoben werden.

9. Trinkgelder

- Im Transportgewerbe, so namentlich die der Taxi- und Carchauffeure, der Möbeltransportarbeiter, Camioneure, Tankwarte werden in der Regel insofern und insoweit zum massgebenden Lohn gezählt als in der obligatorischen Unfallversicherung (UVG) darauf Prämien erhoben werden;
- in anderen Berufen gehören die Bedienungs- und Trinkgelder zum massgebenden Lohn, wenn sie einen wesentlichen Bestandteil des Lohnes darstellen.

10. Bewertung der Naturalbezüge

	Pro Tag	Pro Monat
Morgenessen	3.50	105.-
Mittagessen	10.-	300.-
Abendessen	8.-	240.-
Verpflegung	**21.50**	**645.-**
Unterkunft	11.50	345.-
Volle Verpflegung und Unterkunft	**33.-**	**990.-**

Anders geartetes Naturaleinkommen (z.B. freie Wohnung für den Arbeitnehmer oder seine ganze Familie, Verpflegung von Angehörigen des Arbeitnehmers, Bekleidung und Schuhwerk) wird von Fall zu Fall bewertet.

11. Löhne der mitarbeitenden Familienmitglieder

Als mitarbeitende Familienmitglieder gelten der Ehepartner des Betriebsinhabers; die Blutsverwandten des Betriebsinhabers und seines Ehepartners in auf- oder absteigender Linie und deren Ehepartner; die Geschwister des Betriebsinhabers und deren Ehepartner; Adoptivkinder des Betriebsinhabers; die Pflegekinder des Betriebsinhabers, die mit diesem in Hausgemeinschaft leben.

Mitarbeitende Familienmitglieder haben Beiträge zu entrichten:

- nur auf den Barlohn: ab dem ersten Januar des Jahres, das der Vollendung des 17. Altersjahres folgt bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr vollenden sowie ab dem ersten Tag des Monats, in dem der Anspruch auf eine Altersrente beginnt;
- auf den Bar- und Naturallohn: ab dem ersten Januar des Jahres, das der Vollendung des 20. Altersjahres folgt bis zum letzten Tag des Monats, welcher dem Anspruch auf die Altersrente vorangeht.

Ausnahme: für die mitarbeitende Ehefrau, resp. den Ehemann im Betrieb des Ehepartners ist, unabhängig ihres jeweiligen Alters, nur der Barlohn beitragspflichtig. Es darf somit nicht der Globallohn aufgerechnet werden.

Die Bar- und Naturallöhne der mitarbeitenden Familienmitglieder dürfen nicht niedriger sein, als die vom Betriebsinhaber der Steuerbehörde als Gewinnungskosten gemeldeten und von dieser anerkannten Löhne. Es gelten folgende minimale Globallöhne :

in landwirtschaftlichen Betrieben:
CHF 3'060.- im Monat für verheiratete mitarbeitende Familienmitglieder;
CHF 2'070.- im Monat für alleinstehende mitarbeitende Familienmitglieder (ledige, verwitwete, geschiedene).
Arbeiten beide Ehegatten im Betrieb voll mit, so gilt für jeden der Tarif von **CHF 2'070.-.**
Mitarbeiter von juristischen Personen gelten nicht als Familienmitglieder.

12. Verzugszinsen

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen einen Verzugszins von **5%** pro Jahr vor, wenn die Beiträge nicht fristgerecht bezahlt werden.

Die Verzugszinsen laufen je nach Fall ab Ende der Zahlungsperiode, ab dem Verfügungsdatum oder ab Ende des Kalenderjahres, für welches die Beiträge geschuldet sind. Verzugszinsen sind ab dem 1. Januar nach Ablauf der Abrechnungsperiode geschuldet, wenn die Abrechnung nicht ordnungsgemäss erstellt und innerhalb von **30 Tagen** nach Ablauf der Abrechnungsperiode bei uns eingegangen ist.

Die Verzugszinsen auf rückständige Beiträge werden bis zum Verfügungsdatum berechnet und mit der der Verfügung beiliegenden Abrechnung fakturiert. Zinsen, die sich nach Zustellung der Verfügung ergeben, sowie jene der laufenden Zahlungsperiode sind geschuldet, wenn die Beitragsschuld nicht innert 30 Tagen bezahlt wird. Die Verzugszinsen werden taggenau berechnet.

13. Aufstellung der alten und neuen Ansätze (ohne Verwaltungskosten)

Periode	AHV/IV/EO/VK	FAK	FZ Bund	FZS Kanton
ab 1.1.2018	10.25% (zu Lasten des Arbeitnehmers = 5.125%)	3.3% (zu Lasten des Arbeitnehmers = 0.3%)	2%	0.60%
ab 1.1.2019	10.25% (zu Lasten des Arbeitnehmers = 5.125%)	3.2% (zu Lasten des Arbeitnehmers = 0.3%)	2%	0.60%
ab 1.1.2020	10.55% (zu Lasten des Arbeitnehmers = 5.275%)	3.1% (zu Lasten des Arbeitnehmers = 0.3%)	2%	0.60%
ab 1.1.2021	10.60% (zu Lasten des Arbeitnehmers = 5.30%)	3.1% (zu Lasten des Arbeitnehmers = 0.301%)	2%	0.60%
ab 1.1.2022	10.60% (zu Lasten des Arbeitnehmers = 5.30%)	3.1% (zu Lasten des Arbeitnehmers = 0.301%)	2%	0.60%
ab 1.1.2023	10.60% (zu Lasten des Arbeitnehmers = 5.30%)	3.2% (zu Lasten des Arbeitnehmers = 0.421%)	2%	0.50%

	ALV (Arbeitslosenversicherung)	
ab 1.1.2016	2.2% (zu Lasten des Arbeitnehmers = 1.1 %)	bis CHF 12'350.-/ Monat
	1.0% (zu Lasten des Arbeitnehmers = 0.5 %)	ab CHF 12'351.-/ Monat
ab 1.1.2023	2.2% (zu Lasten des Arbeitnehmers = 1.1 %)	bis CHF 12'350.-/ Monat

14. Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Merkblatt 2.01

ABTEILUNG BEITRÄGE